

9. Abweichungssatzung zur Satzung der Stadt Lich über das Erheben von Erschließungsbeiträgen vom 15.06.1987

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2004 (GVBl. I, S. 506) i. V. mit § 132 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141; 1998 I, S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des BauGB an EU-Richtlinien vom 24.06.2004 (BGBl. I, S. 1359), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lich in ihrer Sitzung am 20.07.2005 folgende Abweichungssatzung beschlossen:

§ 1

Für die Erschließungsanlage „**Am Schloßgarten**“ in der Kernstadt wird folgendes von § 12 der Erschließungsbeitragssatzung abweichendes Herstellungsmerkmal festgelegt:

Die Erschließungsanlage „Am Schloßgarten“ in der Kernstadt ist als Mischverkehrsfläche ausgebaut. Die Bordsteinanlage (Abgrenzung zum Gehweg) ist entfallen. Entlang des Grundstückes Flur 1 Nr. 632/6 ist ein Gehweg niveaugleich zur Fahrbahn angelegt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Lich, den 27.07.2005

(Siegel)

DER MAGISTRAT DER STADT LICH

(gez. Seiboldt)
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde am 04.08.2005 im „Amtsblatt der Stadt Lich“ öffentlich bekanntgemacht.

Lich, den 08.08.2005

(Siegel)

DER MAGISTRAT DER STADT LICH

(gez. Seiboldt)
Bürgermeister